

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 162/16 B

L 19 AS 173/16 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 AS 54/15 (SG Düsseldorf)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Krefeld,
Füttingsweg 34, 47805 Krefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg II und die Verpflichtung zur Erstattung entsprechender Leistungen für die Monate März und Mai 2014.
- 2 Der Beklagte hatte den Klägern, die seinerzeit in Partnerschaft lebten und inzwischen verheiratet sind, ab 1.2.2014 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich jeweils 604,12 Euro bewilligt. Der Kläger erhielt während des Leistungsbezugs Nachzahlungen auf das Alg nach dem SGB III; die Agentur für Arbeit zahlte am 4.3.2014 an ihn 1860,48 Euro und am 6.5.2014 weitere 3009,60 Euro. Nach Anhörung hob der Beklagte die Bewilligung von Alg II für die Monate März und Mai 2014 auf und forderte von den Klägern zunächst jeweils 1533,56 Euro zurück. Auf ihre Widersprüche wurde die Erstattungsforderung auf jeweils 1208,24 Euro reduziert. Im Rahmen des Klageverfahrens hat das SG Düsseldorf die an die Klägerin gerichtete Erstattungsforderung weiter, auf nunmehr 936,08 Euro reduziert. Im Übrigen hatte die Klage keinen Erfolg. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Kläger mit Beschluss vom 11.4.2016 zurückgewiesen.
- 3 Dagegen wenden sich die Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie machen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zu klären sei die Frage:
"Handelt es sich bei einer auf dem Klageweg erstrittenen Nachzahlung von Alg, deren Zweck die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands ist, um eine zweckbestimmte Einnahme iS von § 11a Abs 3 SGB II, die nicht gemäß § 11 Abs 1 S 1 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen ist?"
- 4 Die Frage habe Breitenwirkung und sei klärungsbedürftig.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass



diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung darlegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Kläger haben bereits nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die von ihnen aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Sie haben dies zwar geltend gemacht und behauptet, bei der Nachzahlung von Alg handele es sich um die Herstellung eines rechtmäßigen Zustands, sodass es sich bei der Zahlung um eine zweckbestimmte Leistung handele (§ 11a Abs 3 SGB II). Um die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage darzutun, hätten sich die Kläger jedoch mit der - von den Instanzgerichten auch zitierten - Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach Alg, das nach der Antragstellung (nach dem SGB II) zufließe, als laufende Einnahme im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen sei. Dies gelte auch dann für die Bedarfsgemeinschaft, wenn nur einer der beiden Teile der Bedarfsgemeinschaft solche Einnahmen habe (*BSG vom 27.1.2009 - B 14/7b AS 14/07 R - Juris; für Insolvenzgeld vgl auch BSG vom 13.5.2009 - B 4 AS 29/08 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 22*).
- 8 Darüber hinaus fehlt es an jeglicher Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Die Kläger hätten aufzeigen müssen, dass die von ihnen aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden könnte, insbesondere dass die weiteren Voraussetzungen des Leistungsbezugs erfüllt sind und Einwendungen gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht durchgreifen.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

